

ZBB 2024, 210

BGB a. F. §§ 355, 357, 358, 495; BGB §§ 280, 311, 346, 675, 812; EGBGB a. F. Art. 247 §§ 3, 6, 9; PAngV § 6

Wirksamkeit und Folgen eines Darlehenswiderrufs sowie Schadensersatzansprüche aufgrund behaupteter fehlerhafter Beratung im Zusammenhang mit einer Umfinanzierung

ZBB 2024, 211

OLG Karlsruhe, Urt. v. 19.09.2023 – 17 U 66/22 (LG Karlsruhe), ZIP 2024, 1128

Leitsatz des Gerichts:

Verbundene Verträge i. S. v. § 358 BGB in der zwischen dem 4. 8. 2010 und dem 12. 6. 2014 geltenden Fassung liegen nur vor, wenn das Darlehen objektiv zu dem Zweck gewährt wird, das vom Verbraucher für die Ware oder sonstige Leistung geschuldete Entgelt zu finanzieren. Dies ist nicht der Fall, wenn durch das Darlehen dem Darlehensnehmer ermöglicht wird, eine als Sicherheit für ein weiteres Darlehen dienende Festgeldanlage zu tätigen. Denn bei einem Festgeldvertrag erbringt der Verbraucher und nicht der Unternehmer die vertragstypische Leistung (vgl. BGH, Urt. v. 14. 5. 2019 – XI ZR 345/18, BGHZ 222, 74, juris Rz. 26).